

# **Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg**

**Vom 31. Oktober 2008**

geändert durch Satzung vom 11. Februar 2009,  
durch Satzung vom 20. Oktober 2009,  
durch Satzung vom 8 Juni 2010  
und durch Satzung vom 28. Oktober 2010

Auf Grund des Art. 13 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)  
erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Grundschulen
- § 5 Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Hauptschulen
- § 6 Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Realschulen
- § 7 Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Gymnasien
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer
- § 10 Form und Verfahren der Prüfung
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Ermittlung der Fachnoten
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Modulkatalog, Punktekonto
- § 15 Regeltermine für das Ablegen der Prüfung
- § 16 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 17 Schriftliche Hausarbeit
- § 18 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 20 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

## **II. Besondere Bestimmungen**

- § 25 Erziehungswissenschaften
- § 26 Didaktik der Grundschule
- § 27 Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule
- § 27a Naturwissenschaft und Technik
- § 28 Biologie
- § 29 Chemie
- § 30 Deutsch
- § 31a Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (Erweiterungsfach)
- § 31 Englisch
- § 32 Französisch
- § 33 Geschichte
- § 34 Griechisch
- § 35 Italienisch
- § 36 Kunst
- § 37 Latein
- § 38 Mathematik
- § 39 Musik
- § 40 Physik
- § 41 Evangelische Religionslehre
- § 42 Katholische Religionslehre
- § 43 Russisch
- § 43a Sozialkunde (Erweiterungsfach)
- § 44 Spanisch
- § 45 Sport

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 46 In-Kraft-Treten

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **I. Allgemeine Vorschriften**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Nach Maßgabe der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 besteht die Erste Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) aus studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) sowie der Ersten Staatsprüfung. Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Modulprüfungen und damit den universitären Teil der Ersten Lehramtsprüfung für Studierende der an der Universität Regensburg angebotenen Lehrämter.

## **§ 2**

### **Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen jeweils sieben Semester, für das Lehramt an Gymnasien neun Semester (§ 20 Abs. 2 LPO I). <sup>2</sup>Bei der Erweiterung des Studiums nach Art. 14 bis 17 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) verlängert sich die Regelstudienzeit um zwei Semester; dies gilt nicht für eine nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten § 22 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 LPO I.

## **§ 3**

### **Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen (§ 22 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 LPO I).
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 270 LP nachzuweisen (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 LPO I).
- (3) Bei der Erweiterung des Studiums gemäß Art. 14 bis 17 BayLBG ergibt sich der Umfang der zusätzlich zu erbringenden Leistungspunkte aus den fachspezifischen Bestimmungen der LPO I (§§ 32 bis 117).

## **§ 4**

### **Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Grundschulen**

- (1) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst
  1. das Fach Erziehungswissenschaften,
  2. das Fach Didaktik der Grundschule,
  3. ein Unterrichtsfach.
- (2) Das Studium der Didaktik der Grundschule kann an der Universität Regensburg mit einem der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:  
Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport.

(3) <sup>1</sup>Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann an der Universität Regensburg erweitert werden durch

1. das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule,
2. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Abs. 2 oder des Faches Ethik oder des Faches Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.

<sup>2</sup>Für eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG kann an der Universität Regensburg das Fach Medienpädagogik studiert werden.

## § 5

### Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Hauptschulen

(1) Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen umfasst

1. das Fach Erziehungswissenschaften,
2. das Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule,
3. ein Unterrichtsfach.

(2) Das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule kann an der Universität Regensburg mit einem der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport.

(3) <sup>1</sup>Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen kann an der Universität Regensburg erweitert werden durch

1. das Studium der Didaktik der Grundschule,
2. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Abs. 2 oder des Faches Ethik oder des Faches Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.

<sup>2</sup>Für eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG kann an der Universität Regensburg das Fach Medienpädagogik studiert werden.

## § 6

### Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Realschulen

(1) Das Studium für das Lehramt an Realschulen umfasst

1. das Fach Erziehungswissenschaften,
2. zwei Unterrichtsfächer.

(2) Das Studium für das Lehramt an Realschulen ist an der Universität Regensburg in folgenden Fächerverbindungen möglich:

Biologie/Chemie

Biologie/Physik

Chemie/Mathematik

Chemie/Physik

Deutsch/Englisch  
Deutsch/Evangelische Religionslehre  
Deutsch/Französisch  
Deutsch/Geschichte  
Deutsch/Katholische Religionslehre  
Deutsch/Kunst  
Deutsch/Mathematik  
Deutsch/Musik  
Deutsch/Physik  
Deutsch/Sport

Englisch/Evangelische Religionslehre  
Englisch/Französisch  
Englisch/Geschichte  
Englisch/Katholische Religionslehre  
Englisch/Kunst  
Englisch/Mathematik  
Englisch/Musik  
Englisch/Physik  
Englisch/Sport

Kunst/Mathematik

Mathematik/Evangelische Religionslehre  
Mathematik/Katholische Religionslehre  
Mathematik/Musik  
Mathematik/Physik  
Mathematik/Sport

Musik/Evangelische Religionslehre  
Musik/Katholische Religionslehre  
Musik/Physik  
Musik/Sport.

(3) <sup>1</sup>Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann an der Universität Regensburg erweitert werden durch das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Abs. 2 oder des Faches Ethik. <sup>2</sup>Für eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG können an der Universität Regensburg die Fächer Medienpädagogik und Didaktik des Deutschen als Zweitsprache studiert werden.

## § 7

### Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Gymnasien

- (1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst
  1. das Fach Erziehungswissenschaften,
  2. zwei vertieft studierte Unterrichtsfächer.
- (2) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien ist an der Universität Regensburg in folgenden Fächerverbindungen möglich:

Biologie/Chemie  
Biologie/Physik

Chemie/Mathematik  
 Deutsch/Englisch  
 Deutsch/Französisch  
 Deutsch/Geschichte  
 Deutsch/Katholische Religionslehre  
 Deutsch/Latein  
 Deutsch/Mathematik  
 Deutsch/Musik  
 Deutsch/Sport  
  
 Englisch/Französisch  
 Englisch/Geschichte  
 Englisch/Italienisch  
 Englisch/Katholische Religionslehre  
 Englisch/Latein  
 Englisch/Mathematik  
 Englisch/Musik  
 Englisch/Russisch  
 Englisch/Spanisch  
 Englisch/Sport  
  
 Französisch/Geschichte  
 Französisch/Latein  
 Französisch/Musik  
 Französisch/Spanisch  
  
 Griechisch/Latein  
  
 Geschichte/Latein  
  
 Italienisch/Musik  
  
 Katholische Religionslehre/Sport  
 Katholische Religionslehre/Musik  
  
 Latein/Katholische Religionslehre  
 Latein/Mathematik  
 Latein/Musik  
 Latein/Sport  
  
 Mathematik/Katholische Religionslehre  
 Mathematik/Physik  
 Mathematik/Musik  
 Mathematik/Sport  
  
 Musik (Doppelfach)  
 Musik/Spanisch

- (3) <sup>1</sup>Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann an der Universität Regensburg erweitert werden durch das Studium eines weiteren Faches nach Abs. 2 oder des Faches Philosophie/Ethik. <sup>2</sup>Für eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG können an der Universität Regensburg die Fächer Medienpädagogik, Didaktik des Deutschen als Zweitsprache und Sozialkunde studiert werden.

## § 8

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen bestellt der jeweilige Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss von mindestens drei Mitgliedern; darin soll jedes Schulfach der Fakultät durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>In unaufschiebbaren Fällen trifft der Vorsitzende die unerlässlichen Entscheidungen für den Prüfungsausschuss und informiert ihn darüber unverzüglich. <sup>3</sup>Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Planung, Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Prüfungsbewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen und erlässt die Prüfungsbescheide. <sup>3</sup>Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Zutritt zu allen Prüfungen.
- (6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind aktenkundig zu machen.
- (7) <sup>1</sup>Belastende Bescheide bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. Dieser hört vorher die zuständigen Prüfer an.

## § 9

### Prüfer

<sup>1</sup>Es können alle nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Personen zu Prüfern bestellt werden. <sup>2</sup>Prüfer ist grundsätzlich der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche.

## § 10

### Form und Verfahren der Prüfung

- (1) Der Nachweis des abgelegten Gesamtstudienumfangs gemäß § 3 wird durch das Ablegen studienbegleitender Prüfungen (Modulprüfungen) nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen sowie des Modulkatalogs (§ 14 Abs. 1) der jeweiligen Fächer erbracht.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsmodus (mündlich/schriftlich/praktisch) wird von dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. <sup>2</sup>Findet die Prüfung mündlich und/oder praktisch statt, ist sie als Einzelprüfung abzuhalten. <sup>3</sup>Hierzu ist ein Beisitzer hinzuzuziehen. <sup>4</sup>Wird eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie zusätzlich von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

## § 11

### Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;                       |
| 3 = befriedigend      | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;                                 |
| 4 = ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 werden die ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- |                     |                |
|---------------------|----------------|
| - bis 1,50          | = sehr gut     |
| - von 1,51 bis 2,50 | = gut          |
| - von 2,51 bis 3,50 | = befriedigend |
| - von 3,51 bis 4,00 | = ausreichend. |
- (4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,00) ist.

## § 12

### Ermittlung der Fachnoten

- (1) Für die Note in den Unterrichtsfächern und in den vertieft studierten Fächern für das Lehramt Gymnasium ist aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert für
- a) die fachwissenschaftlichen Leistungen und

b) die fachdidaktischen Leistungen  
zu bilden.

- (2) <sup>1</sup>Für die Note in den anderen Fächern ist aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten ein Durchschnittswert zu bilden.
- (3) Die Zusammensetzung der Modulnoten ergibt sich aus den jeweiligen Modulkatalogen der einzelnen Fächer.

### § 13

#### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines Lehramtsstudiengangs an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule werden angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in verwandten Studiengängen an dieser oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten oder einer ausländischen Hochschule werden angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig.
- (3) Gleichwertigkeit liegt vor, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind – soweit vorhanden – die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt bei der Anerkennung die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte fest.

### § 14

#### **Modulkatalog, Punktekonto**

- (1) <sup>1</sup>Der Modulkatalog enthält Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln der angebotenen Module. <sup>2</sup>Er wird vom Prüfungsausschuss verabschiedet und gilt jeweils für mindestens ein Jahr.
- (2) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto, das die von ihm erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet. <sup>2</sup>Zum Ende seines Studiums erhält der Absolvent einen bestätigten Auszug seines Kontos als Studiennachweis

## § 15

### Regeltermine für das Ablegen der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sollen während oder unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. <sup>2</sup>Die Prüfungstermine werden vom Prüfer bekannt gegeben.
- (2) An- und Abmeldezeitraum zur Prüfung werden vom Prüfer zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

## § 16

### Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) <sup>2</sup>Unabhängig von der gegebenenfalls in den fachspezifischen Bestimmungen des Abschnitts II geregelten Wiederholbarkeit können nicht bestandene Prüfungen höchstens zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Prüfung erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen dieser Zeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können und vom Studierenden nicht zu vertreten sind. <sup>3</sup>Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist unzulässig; wenn sich aus den fachspezifischen Bestimmungen des Abschnitts II nichts anderes ergibt, gilt dies auch für praktische Prüfungen.
- (3) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

## § 17

### Schriftliche Hausarbeit

<sup>1</sup>Mit der schriftlichen Hausarbeit (§ 29 LPO I) soll der Studierende nachweisen, dass er zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten befähigt ist. <sup>2</sup>Durch eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit sind mindestens 10 LP nachgewiesen (§ 29 Abs. 11 Satz 1 LPO I).

## § 18

### Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Das Ergebnis der Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

## § 19

### **Besondere Belange behinderter Studierender**

- (1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

## § 20

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## § 21

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Tritt der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Entschuldigungsgründe sind dem jeweiligen Prüfer schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prü-

fungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 22

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 23

### Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 24

### Einsicht in die Prüfungsunterlagen

<sup>1</sup>Dem Kandidaten ist nach Bekanntgabe des Ergebnisses der studienbegleitenden Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. <sup>2</sup>Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen (§§ 25 bis 45) geregelt.

## II. Besondere Bestimmungen

### § 25

#### Erziehungswissenschaften

- (1) Für das Studium aller Lehramter sind im Fach Erziehungswissenschaften aus dem Bereich Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie 35 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

EWS - Teilfach Allgemeine Pädagogik

EWS - Teilfach Schulpädagogik

EWS - Teilfach Psychologie.

- (2) Für das Studium der Lehramter an Grundschulen und Hauptschulen sind aus den Bereichen Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie mindestens 8 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss folgender Module bzw. Lehrveranstaltungen:

a) mindestens eine Lehrveranstaltung (3 LP) aus EVR-EWS-M 20, wenn der Bereich Evangelische Religionslehre gewählt wurde und, wenn Volkskunde als Wahlpflichtfach im Bereich Gesellschaftswissenschaften gewählt wurde, das Modul VKW-EWS-M50;

b) EVR-EWS-M 20 (5 LP), wenn Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach oder im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule gewählt wurde.

- (3) Die universitäre Gesamtnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in Abs. 1 genannten Module.

- (4) <sup>1</sup>Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich. <sup>2</sup>Für Prüfungen im Fach Evangelische Religionslehre gilt § 41 Abs. 5 entsprechend.

### § 26

#### Didaktik der Grundschule

- (1) <sup>1</sup>Für das Studium des Lehramts an Grundschulen sind im Fach Didaktik der Grundschule 70 LP nachzuweisen, darunter

a) aus dem Bereich Grundschulpädagogik und -didaktik mindestens 28 LP, darunter der erfolgreiche Abschluss der Module

GPD-M 01

GPD-M 02

GPD-M 03

GPD-M 04

GPD-M 05

GPD-M 06

GPD-M 07,

- b) aus dem Bereich der Didaktik der Fächer Deutsch, Mathematik und Musik oder Kunst oder Sport, mindestens 9 LP pro Fach, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-LA-M 46 und DEU-LA-M 48 im Fach Deutsch,  
MAT-LA-FG im Fach Mathematik sowie  
MUS-LA-K01, MUS-LA-K02 und MUS-LA-K03 im Fach Musik oder  
KUN-LA-M 01 im Fach Kunst oder  
SPO-LA-M 01 im Fach Sport.

<sup>2</sup>Der in Satz 1 genannte Bereich Musik oder Kunst oder Sport kann durch das Didaktikfach Naturwissenschaft und Technik ersetzt werden; das Nähere regelt § 27a.

<sup>3</sup>Wird ein in Satz 1 Buchst. b) genanntes Fach als Unterrichtsfach gewählt, ist im Rahmen der Didaktik der Grundschule eines der in § 5 Abs. 2 genannten Fächer mit Ausnahme von Biologie, Chemie und Physik zu wählen; es kann nicht dasselbe Fach gewählt werden. <sup>4</sup>Die in diesen Fächern zu erbringenden 9 LP sind durch den erfolgreichen Abschluss des folgenden Moduls / der folgenden Module nachzuweisen:

ENFDNV-M 12 und ENGS-M 15 im Fach Englisch oder  
GES-LA-GSD 01 im Fach Geschichte oder  
EVR-GS DD- M 13, EVR-GS DD- M 14 und EVR- GS DD- M 15 im Fach Evangelische  
Religionslehre oder  
KaR-LA-B-RD und KaR-LA-A-RD1 im Fach Katholische Religionslehre.

<sup>4</sup>Werden die Fächer Mathematik oder Deutsch ersetzt, ist die Wahl der Fächer Kunst, Musik und Sport nicht möglich (§ 35 Abs. 4 Satz 2 LPO I). <sup>5</sup>Im Fach Kunst können Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I nur im Rahmen entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen erworben werden; die Bekanntgabe erfolgt per Aushang.

- (2) <sup>1</sup>Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ergibt sich aus § 16. <sup>2</sup>Abweichend hiervon ist
- a) im Didaktikfach Musik sind erfolgreich absolvierte Prüfungen in Gesang und Instrumentalspiel einmal wiederholbar;
  - b) in den Didaktikfächern  
Englisch  
Kunst  
Sport  
jede nicht bestandene Prüfung nur einmal wiederholbar.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Gesamtnote im Fach Didaktik der Grundschule werden die Gesamtnote des Bereichs Grundschulpädagogik zweifach und die Gesamtnoten der drei Didaktikfächer je einfach gewertet (Teiler 5); wird Naturwissenschaft und Technik (NWT) als Didaktikfach studiert, so werden bei der Ermittlung der Gesamtnote im Fach Didaktik der Grundschule die Gesamtnote des Bereichs Grundschulpädagogik zweifach, die Gesamtnote des Didaktikfachs NWT zweifach und die Gesamtnoten der zwei anderen Didaktikfächer je einfach gewertet (Teiler 6). <sup>2</sup>Die Gesamtnoten der Bereiche Grundschulpädagogik sowie der Didaktikfächer setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Die Gesamtnote des Bereichs Grundschulpädagogik errechnet sich aus den jeweils einfach gewichteten Noten der Module GPD-M 01, GPD-M 04 und GPD-M 06, den

jeweils doppelt gewichteten Noten der Module GPD-M 02, GPD-M 03 sowie den jeweils dreifach gewichteten Noten der Module GPD-M 05 und GPD-M 07;

- b) die Gesamtnote des Didaktikfaches Deutsch errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module DEU-LA-M 46 und DEU-LA-M 48;
  - c) die Gesamtnote des Didaktikfaches Mathematik entspricht der Note des Moduls MAT-LA-FG;
  - d) die Gesamtnote des Didaktikfaches Musik errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module MUS-LA-K01 und MUS-LA-K02;
  - e) die Gesamtnote des Didaktikfaches Kunst entspricht der Note des Moduls KUN-LA-M 01;
  - f) die Gesamtnote des Didaktikfaches Sport entspricht der Note des Moduls SPO-LA-M 01;
  - g) *gestrichen*
  - h) *gestrichen*
  - i) die Gesamtnote des Didaktikfaches Englisch errechnet sich zu 60 % aus der Note des Moduls ENFDNV-M 12 und zu 40 % aus der Note des Moduls ENGS-M 15;
  - j) die Gesamtnote des Didaktikfaches Geschichte entspricht der Note des Moduls GES-LA-GSD 01;
  - k) *gestrichen*
  - l) die Gesamtnote des Didaktikfaches Katholische Religionslehre errechnet sich aus der einfach gewichteten Note des Moduls KaR-LA-B-RD und der doppelt gewichteten Note des Moduls KaR-LA-A-RD1;
  - m) die Gesamtnote des Didaktikfaches Evangelische Religionslehre errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module EVR-GS DD-M 13 und EVR-GS DD-M 14;
- (4) <sup>1</sup>Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich. <sup>2</sup>Für die Einsichtnahme im Fach Evangelische Religionslehre gilt § 41 Abs. 5, für die Einsichtnahme im Fach Geschichte gilt § 33 Abs. 4, für die Einsichtnahme im Fach Kunst gilt § 36 Abs. 5, für die Einsichtnahme im Fach Katholische Religion gilt § 42 Abs. 4 entsprechend.

## § 27

### Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule

- (1) Für das Studium des Lehramts an Hauptschulen sind im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule 70 LP nachzuweisen, darunter
1. aus jedem Fach der gewählten Fächergruppe mindestens 17 LP, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:
    - a) wenn eine Fächergruppe mit Deutsch gewählt wird  
DEU-LA-M 49 und DEU-LA-M 50 im Fach Deutsch,

GES-LA-HSD 01 und GES-LA-HSD 02 im Fach Geschichte oder  
ARB-LA-M 01, ARB-LA-M 02 und ARB-LA-M 03 im Fach Arbeitslehre oder  
ENFDNV-M 13, ENHS-M15 und ENHS-M 16 im Fach Englisch und

MUS-LA-D01, MUS-LA-D02 und MUS-LA-D03 oder  
KUN-LA-M 01 und KUN-LA-M 02 im Fach Kunst oder  
SPO-LA-M 02 und SPO-LA-M 03 im Fach Sport oder  
EVR-HS DD-M 16, EVR-HS DD-M 17 und EVR-HS DD-M 18 im Fach Evangelische  
Religionslehre oder  
KaR-LA-B-RD, KaR-LA-A-RD1 und KaR-LA-A-RD2 im Fach Katholische  
Religionslehre;

- b) wenn eine Fächergruppe mit Mathematik gewählt wird

MAT-LA-FE, MAT-LA-FGyRH und MAT-LA-FH im Fach Mathematik,  
ENFDNV-M 13, ENHS-M15 und ENHS-M 16 im Fach Englisch oder  
ARB-LA-M 01, ARB-LA-M 02 und ARB-LA-M 03 im Fach Arbeitslehre und

MUS-LA-D01, MUS-LA-D02 und MUS-LA-D03 oder  
KUN-LA-M 01 und KUN-LA-M 02 im Fach Kunst oder  
SPO-LA-M 02 und SPO-LA-M 03 im Fach Sport oder  
EVR-HS DD-M 16, EVR-HS DD-M 17 und EVR-HS DD-M 18 im Fach Evangelische  
Religionslehre oder  
KaR-LA-B-RD, KaR-LA-A-RD1 und KaR-LA-A-RD2 im Fach Katholische Religionslehre;

- c) wenn eine Fächergruppe mit Naturwissenschaft und Technik (§ 27a) gewählt wird,  
die in § 27a Abs. 3 Satz 4 genannten Module,

MAT-LA-FE, MAT-LA-FGyRH und MAT-LA-FH im Fach Mathematik und  
DEU-LA-M 49 und DEU-LA-M 50 im Fach Deutsch oder  
ARB-LA-M 01, ARB-LA-M 02 und ARB-LA-M 03 im Fach Arbeitslehre oder  
MUS-LA-D01, MUS-LA-D02 und MUS-LA-D03 oder  
KUN-LA-M 01 und KUN-LA-M 02 im Fach Kunst oder  
SPO-LA-M 02 und SPO-LA-M 03 im Fach Sport oder  
EVR-HS DD-M 16, EVR-HS DD-M 17 und EVR-HS DD-M 18 im Fach Evangelische  
Religionslehre oder  
KaR-LA-B-RD, KaR-LA-A-RD1 und KaR-LA-A-RD2 im Fach Katholische  
Religionslehre;

2. aus dem Teilbereich Hauptschulpädagogik und -didaktik mindestens 4 LP, darunter  
mindestens 2 LP aus der Pädagogik/Psychologie des Teilbereichs .

<sup>5</sup>Im Fach Kunst können Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I nur  
im Rahmen entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen erworben werden;  
die Bekanntgabe erfolgt per Aushang.

- (2) <sup>1</sup>Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ergibt sich aus § 16. <sup>2</sup>Abweichend hiervon ist

- a) im Didaktikfach Musik sind erfolgreich absolvierte Prüfungen in Gesang und  
Instrumentalspiel einmal wiederholbar;

- b) in den Didaktikfächern  
Englisch  
Kunst

## Sport

jede nicht bestandene Prüfung nur einmal wiederholbar.

- (3) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Gesamtnote im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule werden die Gesamtnote des Bereichs Hauptschulpädagogik einfach und die Gesamtnoten der drei Didaktikfächer je dreifach gewertet (Teiler 10); wird Naturwissenschaft und Technik (NWT) als Didaktikfach studiert, so werden bei der Ermittlung der Gesamtnote im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule die Gesamtnote des Bereichs Hauptschulpädagogik einfach, die Gesamtnote des Didaktikfachs NWT neunfach und die Gesamtnoten der zwei anderen Didaktikfächer je dreifach gewertet (Teiler 16). <sup>2</sup>Die Gesamtnoten der Bereiche Hauptschulpädagogik sowie der Didaktikfächer setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Die Gesamtnote des Didaktikfaches Deutsch errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module DEU-LA-M 49 und DEU-LA-M 50;
  - b) die Gesamtnote des Didaktikfaches Mathematik errechnet sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module MAT-LA-FE, MAT-LA-FGyRH;
  - c) die Gesamtnote des Didaktikfaches Englisch errechnet sich zu 50 % aus der Note des Moduls ENFDNV-M 13, zu 20 % aus der Note des Moduls ENHS 15 und zu 30 % aus der Note des Moduls ENHS-M 16;
  - d) die Gesamtnote des Didaktikfaches Geschichte errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module GES-LA-HSD 01 und GES-LA-HSD 02;
  - e) *gestrichen*
  - f) *gestrichen*
  - g) *gestrichen*
  - h) die Gesamtnote des Didaktikfaches Arbeitslehre errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module ARB-LA-M 01, ARB-LA-M 02 und ARB-LA-M 03;
  - i) die Gesamtnote des Didaktikfaches Musik errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module MUS-LA-D01 und MUS-LA-D02;
  - j) die Gesamtnote des Didaktikfaches Kunst entspricht der Note des Moduls KUN-LA-M 01;
  - k) die Gesamtnote des Didaktikfaches Sport errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module SPO-LA-M 02 und SPO-LA-M 03;
  - l) die Gesamtnote des Didaktikfaches Katholische Religionslehre errechnet sich aus der einfach gewichteten Note des Moduls KaR-LA-B-RD und der jeweils doppelt gewichteten Noten der Module KaR-LA-A-RD1 und KaR-LA-A-RD2;
  - m) die Gesamtnote des Didaktikfaches Evangelische Religionslehre errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module EVR-HS DD-M 16, EVR-HS DD-M 17 und EVR-HS DD-M 18.
- (4) <sup>1</sup>Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich. <sup>2</sup>Für die Einsichtnahme im Fach Evangelische Religionslehre gilt § 41 Abs. 5, für die Einsichtnahme im Fach Geschichte gilt § 33 Abs. 4, für die Einsichtnahme im Fach Kunst gilt § 36 Abs. 5, für die Einsichtnahme im Fach Katholische Religionslehre gilt § 42 Abs. 4 entsprechend.

## § 27a

### Naturwissenschaft und Technik

- (1) <sup>1</sup>Das Fach Naturwissenschaft und Technik (NWT) ist ein Didaktikfach im Rahmen der Fächer Didaktik der Grundschule und Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule.
- (2) <sup>1</sup>Wird NWT im Rahmen des Faches Didaktik der Grundschule gewählt, sind darüber hinaus die Fächer Deutsch und Mathematik, jeweils als Didaktik- oder Unterrichtsfach, zu wählen. <sup>2</sup>Wird Deutsch oder Mathematik als Unterrichtsfach gewählt, ist das entsprechende Didaktikfach durch Musik oder Kunst oder Sport zu ersetzen. <sup>3</sup>Wird Biologie, Chemie oder Physik als Unterrichtsfach gewählt, reduziert sich der Umfang des Moduls NWT-LA-GS 01 um insgesamt 6 LP, die bereits im Rahmen des Unterrichtsfaches erbracht wurden; in diesem Fall sind 6 LP aus Musik oder Kunst oder Sport nachzuweisen. <sup>4</sup>NWT umfasst im Rahmen des Faches Didaktik der Grundschule mindestens 32 LP, die durch den erfolgreichen Abschluss folgender Module nachzuweisen sind:

NWT-LA-GS 01, NWT-LA-GS 03, NWT-LA-GS 04

- (3) <sup>1</sup>Wird NWT im Rahmen des Faches Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule gewählt, sind darüber hinaus das Fach Mathematik als Didaktik- oder Unterrichtsfach sowie die Fächer Mathematik durch Deutsch oder Musik oder Kunst oder Sport oder Evangelische Religion oder Katholische Religion oder Arbeitslehre als weiteres Didaktikfach zu wählen. <sup>2</sup>Wird Mathematik als Unterrichtsfach gewählt, ist das Didaktikfach durch die in Satz 1 genannten Didaktikfächer zu ersetzen. <sup>3</sup>Wird Biologie, Chemie oder Physik als Unterrichtsfach gewählt, reduziert sich der Umfang der Module NWT-LA-HS 01 und NWT-LA-HS 02 um insgesamt 9 LP, die bereits im Rahmen des Unterrichtsfaches erbracht wurden; in diesem Fall sind 9 LP aus weiteren lehramtsbezogenen Veranstaltungen nachzuweisen. <sup>4</sup>NWT umfasst im Rahmen des Faches Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule mindestens 41 LP, die durch den erfolgreichen Abschluss folgender Module nachzuweisen sind:

NWT-LA-HS 01, NWT-LA-HS 02, NWT-LA-HS 03, NWT-LA-HS 04

- (4) Die Gesamtnote des Didaktikfaches NWT errechnet sich
- im Rahmen des Faches Didaktik der Grundschule aus den gleich gewichteten Noten der Module NWT-LA-GS 01, NWT-LA-GS 03, NWT-LA-GS 04,
  - im Rahmen des Faches Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule aus den gleich gewichteten Noten der Module NWT-LA-HS 01, NWT-LA-HS 02, NWT-LA-HS 03, NWT-LA-HS 04.
- (5) Im Übrigen gelten die §§ 26 und 27 entsprechend.

## § 28

### Biologie

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Biologie sind
- für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

BIO-LA-M 01a  
BIO-LA-M 02a  
BIO-LA-M 03a  
BIO-LA-M 04a  
BIO-LA-M 05a  
BIO-LA-M 06a,

- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

BIO-LA-M 01b  
BIO-LA-M 02b  
BIO-LA-M 03b  
BIO-LA-M 04b  
BIO-LA-M 05b  
BIO-LA-M 06b

sowie eine mehrtägige botanische oder zoologische Exkursion (2 LP),

- c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

BIO-LA-M 01c  
BIO-LA-M 02c  
BIO-LA-M 03c  
BIO-LA-M 04c  
BIO-LA-M 05c  
BIO-LA-M 06c  
BIO-LA-M 07c

sowie eine mehrtägige botanische oder zoologische Exkursion (2 LP).

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Biologie sind

- a) für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

BIO-LA-M 08a/b  
BIO-LA-M 09a/b  
BIO-LA-M 10a/b,

- b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

BIO-LA-M 08c  
BIO-LA-M 09c  
BIO-LA-M 10c.

- (3) <sup>1</sup>Die universitäre Fachnote für die fachwissenschaftlichen Leistungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der für die in Abs. 1 Buchst. a), b) oder c) genannten Module vergebenen Noten. <sup>2</sup>Die universitäre Fachnote für die fachdidaktischen Leistungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der für die in Abs. 2 Buchst. a) oder b) genannten Module vergebenen Noten.

- (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist an einem Einsichtstermin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 29

### Chemie

(1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Chemie sind

- a) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

CHE-LA-M 01  
CHE-LA-M 02  
CHE-LA-M 03  
CHE-LA-M 04  
CHE-LA-M 05  
CHE-LA-M 06,

- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

CHE-LA-M 07  
CHE-LA-M 08  
CHE-LA-M 09  
CHE-LA-M 10  
CHE-LA-M 11  
CHE-LA-M 12,

- c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

CHE-LA-M 13  
CHE-LA-M 14  
CHE-LA-M 15  
CHE-LA-M 16  
CHE-LA-M 17  
CHE-LA-M 18  
CHE-LA-M 19  
CHE-LA-M 20  
CHE-LA-M 21  
CHE-LA-M 22  
CHE-LA-M 23.

(2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Chemie sind

- a) für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

CHE-LA-M 24  
CHE-LA-M 25 und  
CHE-LA-M 26 (Grundschule) oder  
CHE-LA-M 27 (Hauptschule) oder  
CHE-LA-M 28 (Realschule),

- b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

CHE-LA-M 29

CHE-LA-M 30.

- (3) <sup>1</sup>Die universitäre Fachnote für die fachwissenschaftlichen Leistungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der für die in Abs. 1 Buchst. a), b) oder c) genannten Module vergebenen Noten; dabei gehen die Module CHE-LA-M 05 CHE-LA-M 11 und CHE-LA-M 17 jeweils doppelt ein. <sup>2</sup>Die universitäre Fachnote für die fachdidaktischen Leistungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der für die in Abs. 2 Buchst. a) oder b) genannten Module vergebenen Noten.

- (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist an einem Einsichtstermin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

### § 30

#### Deutsch

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Deutsch sind

- a) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-LA-M 11 Basismodul Neuere deutsche Literatur

DEU-LA-M 01 Vertiefungsmodul Deutsche Literaturgeschichte 1

(Grund- und Hauptschule)

DEU-LA-M 03 Vertiefungsmodul Deutsche Literaturgeschichte 2

DEU-LA-M 14 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft

DEU-LA-M 31 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft

DEU-LA-M 32 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft,

- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-LA-M 11 Basismodul Neuere deutsche Literatur

DEU-LA-M 02 Vertiefungsmodul Deutsche Literaturgeschichte 1 (Realschule)

DEU-LA-M 03 Vertiefungsmodul Deutsche Literaturgeschichte 2

DEU-LA-M 14 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft

DEU-LA-M 31 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft

DEU-LA-M 32 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft,

- c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-LA-M 11 Basismodul Neuere deutsche Literatur

DEU-LA-M 12 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte 1

DEU-LA-M 13 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte 2

DEU-LA-M 14 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft

DEU-LA-M 21 Basismodul Ältere deutsche Literaturgeschichte

DEU-LA-M 22 Vertiefungsmodul Ältere deutsche Literaturgeschichte  
DEU-LA-M 31 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft  
DEU-LA-M 32 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft  
sowie das Aufbau-/Forschungsmodul DEU-LA-M 16 Neuere deutsche Literatur  
und eines der Aufbau-/Forschungsmodul  
DEU-LA-M 26 Aufbau-/Forschungsmodul Ältere deutsche Literatur  
DEU-LA-M 36 Aufbau-/Forschungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Deutsch sind
- a) für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
- DEU-LA-M 41 Basismodul Fachdidaktik Deutsch  
DEU-LA-M 42 Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch (Grund-, Haupt- und Realschule)  
DEU-LA-M 43 Praxismodul Deutsch (Grund-, Haupt- und Realschule, wenn das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Deutsch abgeleistet wird),
- b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
- DEU-LA-M 41 Basismodul Fachdidaktik Deutsch  
DEU-LA-M 44 Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch (Gymnasium)  
DEU-LA-M 45 Praxismodul Deutsch (Gymnasium, wenn das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Deutsch abgeleistet wird).
- (3) Die Wiederholung des nicht bestandenen Leistungsnachweises in den Basismodulen Neuere deutsche Literatur, Ältere deutsche Literatur, Deutsche Sprachwissenschaft und Fachdidaktik Deutsch ist nur einmal möglich.
- (4) <sup>1</sup>Zur Bildung der universitären Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs werden alle benoteten Module herangezogen. <sup>2</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs wird aus dem Basis- und dem Vertiefungsmodul gebildet. <sup>3</sup>Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.
- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

### § 30a

#### Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (Erweiterungsfach)

Für das Erweiterungsstudium des Faches Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module im Umfang von insgesamt 36 LP nachzuweisen:

DaZ-M 01 – Grundlagenmodul Deutsch als Zweitsprache (10 LP)  
DaZ-M 02 – Didaktik Deutsch als Zweitsprache (10 LP)  
DaZ-M 03 – Vertiefungsmodul Deutsch als Zweitsprache (12 LP)  
DaZ-M 04 – Praxismodul Deutsch als Zweitsprache (4 LP)

## § 31

### Englisch

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Englisch sind
- a) für die Lehrämter an Grundschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
    - ENGS – M 11
    - ENGS – M 12
    - ENGS – M 13
    - ENGS – M 14
    - ENGS – M 21
    - ENGS – M 22,
  - b) für die Lehrämter an Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
    - ENHS – M 11
    - ENHS – M 12
    - ENHS – M 13
    - ENHS – M 14
    - ENHS – M 21
    - ENHS – M 22,
  - c) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
    - ENRS – M 11
    - ENRS – M 12
    - ENRS – M 13
    - ENRS – M 14
    - ENRS – M 21
    - ENRS – M 22,
  - d) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
    - ENGYM – M 11
    - ENGYM – M 12
    - ENGYM – M 13
    - ENGYM – M 14
    - ENGYM – M 21
    - ENGYM – M 22
    - ENGYM – M 23
    - ENGYM – M 31
    - ENGYM – M 32 (A : AMST – M 32 oder B : BRST – M 32 oder C : ENLING – M 32).
- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Englisch sind

- a) für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls ENFDNV – M 11,
  - b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls ENFDGYM – M 11.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar.
- (4) <sup>1</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs setzt sich wie folgt zusammen:
- a) für das Lehramt an Grundschulen zählen die Noten der Module ENGS-M 12, ENGS-M 13, ENGS-M 14 und ENGS-M 22 jeweils 15 % sowie die Noten der Module ENGS-M 11 und ENGS-M 21 jeweils 20 %;
  - b) für das Lehramt an Hauptschulen zählen die Note des Moduls ENHS-M 22 10 %, die Noten der Module ENHS-M 12, ENHS-M 13 und ENHS-M 14 jeweils 15 %, die Note des Moduls ENHS-M 11 20 % und die Note des Moduls ENHS-M 21 25 %;
  - c) für das Lehramt an Realschulen zählen die Noten des Moduls ENRS-M 22 10 %, die Noten der Module ENRS-M 12, ENRS-M 13, und ENRS-M 14 jeweils: 15 %, die Note des Moduls ENRS-M 11 20 % und die Note des Moduls ENRS – M 21 25%;
  - d) für das Lehramt an Gymnasien zählen die die Note des Moduls ENGYM-M 31 5 %, die Noten der Module ENGYM-M 12, ENGYM -M 13, ENGYM-M 14, ENGYM-M 22 und ENGYM-M 23 jeweils 10 %, die Noten der Module ENGYM-M 11, ENGYM-M 21 und ENGYM-M 32 jeweils 15 %.
- <sup>2</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht
- a) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen der Note des Moduls ENFDNV-M 11,
  - b) für das Lehramt an Gymnasien der Note des Moduls ENFDGYM-M 11.
- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 32

### Französisch

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Französisch sind
- a) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
    - FRA-LA-M 01 (Basismodul Frz. Sprache 1),
    - FRA-LA-M 02 (Basismodul Frz. Sprache 2),
    - FRA-LA-M 04-LARE (Basismodul Frz. Sprachwissenschaft, LARE),
    - FRA-LA-M 05-LARE (Basismodul Frz. Literaturwissenschaft, LARE),
    - FRA-LA-M 06-LARE (Basismodul Frz. Landeswissenschaft, LARE),
    - FRA-LA-M 10-LARE (Aufbaumodul Frz. Sprache, LARE).

- b) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

FRA-LA-M 01 (Basismodul Frz. Sprache 1),  
FRA-LA-M 02 (Basismodul Frz. Sprache 2),  
FRA-LA-M 04-LA (Basismodul Frz. Sprachwissenschaft, LA),  
FRA-LA-M 05-LA (Basismodul Frz. Literaturwissenschaft, LA),  
FRA-LA-M 06-LA (Basismodul Frz. Landeswissenschaft, LA),  
FRA-LA-M 10 (Aufbaumodul Frz. Sprache 1),  
FRA-LA-M 12-LA (Aufbaumodul Frz. Sprachwissenschaft, LA),  
FRA-LA-M 13-LA (Aufbaumodul Frz. Literaturwissenschaft, LA).

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Französisch sind

- a) für das Lehramt an Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls FRA-LA-DID-M 0-LARE,

- b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls FRA-LA-DID-M 01.

- (3) <sup>1</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs

- a) für das Lehramt an Realschulen ergibt sich aus dem Durchschnitt (Teiler 6) der unterschiedlich gewichteten Noten der Module

FRA-LA-M 04-LARE (2-fach)  
FRA-LA-M 05-LARE (2-fach)  
FRA-LA-M 06-LARE (1-fach)  
FRA-LA-M 10-LARE (1-fach),

- b) für das Lehramt an Gymnasien ergibt sich aus dem Durchschnitt (Teiler 6) der unterschiedlich gewichteten Noten der Module

FRA-LA-M 06 (1-fach)  
FRA-LA-M 10 (1-fach)  
FRA-LA-M 12 (2-fach)  
FRA-LA-M 13 (2-fach).

- <sup>2</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs

- a) für das Lehramt an Realschulen entspricht der Note des Moduls FRA-LA-DID-M 01-LARE,

- b) für das Lehramt an Gymnasien entspricht der Note des Moduls FRA-LA-DID-M 01.

- (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 33

### Geschichte

(1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Geschichte sind

a) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

GES-LA-M 01

GES-LA-M 02

GES-LA-M 03

GES-LA-M 04

GES-LA-M 06

b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

GES-LA-M 01

GES-LA-M 02

GES-LA-M 03

GES-LA-M 04

GES-LA-M 07,

c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

GES-LA-M 01

GES-LA-M 02

GES-LA-M 04

GES-LA-M 05

GES-LA-M 10 oder GES-LA-M 11

GES-LA-M 12

GES-LA-M 14 oder GES-LA-M 15;

Je nach periodischem Schwerpunkt seiner jeweiligen Thematik kann das Aufbaumodul GES-LA-M 13 als Alternative zu den Modulen GES-LA-M 11 oder GES-LA-M 12 gewählt werden.

(2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Geschichte sind

a) für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

GES-LA-M 08 oder GES-LA-M 09,

b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

GES-LA-M 08 oder GES-LA-M 16.

(3) Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar.

(4) <sup>1</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs setzt sich

- a) für das Lehramt an Grund-, Hauptschulen aus den gleich gewichteten Noten der in Abs. 1 Buchst. a) genannten Module zusammen;
- b) für das Lehramt an Realschulen aus den gleich gewichteten Noten der in Abs. 1 Buchst. b) genannten Module zusammen;
- c) für das Lehramt an Gymnasien aus den gleich gewichteten Noten der in Abs. 1 Buchst. c) genannten Module zusammen.

<sup>2</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht

- a) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen der Note des Moduls GES-LA-M 08 oder GES-LA-M 09,
  - b) für das Lehramt an Gymnasien der Note des Moduls GES-LA-M 08 oder GES-LA-M 16.
- (5) Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Antrag zu stellen.

## § 34

### Griechisch

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im vertieft studierten Fach Griechisch sind 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

GRI-LA-M 01  
 GRI-LA-M 02  
 GRI-LA-M 03  
 GRI-LA-M 04  
 GRI-LA-M 05  
 GRI-LA-M 11  
 GRI-LA-M 12  
 GRI-LA-M 13  
 GRI-LA-M 14  
 GRI-LA-M 15

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im vertieft studierten Fach Griechisch sind 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls GRI-LA-M 21.

- (3) Für die mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit sind 15 LP nachgewiesen.

- (4) <sup>1</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs ergibt sich aus dem Durchschnitt (Teiler 18) der unterschiedlich gewichteten Noten der Module

GRI-LA-M 02 (1-fach)  
 GRI-LA-M 04 (2-fach)  
 GRI-LA-M 05 (2-fach)  
 GRI-LA-M 11 (2-fach)  
 GRI-LA-M 12 (3-fach)  
 GRI-LA-M 14 (4-fach)  
 GRI-LA-M 15 (4-fach).

<sup>2</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht der Note des Moduls GRI-LA-M 21.

- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 35

### Italienisch

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im vertieft studierten Fach Italienisch sind 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

ITA-LA-M 01 (Basismodul Ital. Sprache 1),  
ITA-LA-M 02 (Basismodul Ital. Sprache 2),  
ITA-LA-M 04 (Basismodul Ital. Sprachwissenschaft, LA),  
ITA-LA-M 05 (Basismodul Ital. Literaturwissenschaft, LA),  
ITA-LA-M 06 (Basismodul Ital. Landeswissenschaft, LA),  
ITA-LA-M 10 (Aufbaumodul Ital. Sprache 1),  
ITA-LA-M 12 (Aufbaumodul Ital. Sprachwissenschaft, LA),  
ITA-LA-M 13 (Aufbaumodul Ital. Literaturwissenschaft, LA) .

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im vertieft studierten Fach Italienisch sind 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls ITA-LA-DID-M 01.

- (3) <sup>1</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs ergibt sich aus dem Durchschnitt (Teiler 6) der unterschiedlich gewichteten Noten folgender Module:

ITA-LA-M 06 (1-fach)  
ITA-LA-M 10 (1-fach)  
ITA-LA-M 12 (2-fach)  
ITA-LA-M 13 (2-fach).

<sup>2</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht der Note des Moduls ITA-LA-DID- M 01.

- (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 36

### Kunst

- (1) Aus dem fachwissenschaftlich-künstlerischen und dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Kunst sind

- a) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP aus dem fachwissenschaftlich-künstlerischen Bereich und 12 LP aus der Fachdidaktik nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

KUN-LA-M 01  
KUN-LA-M 02  
KUN-LA-M 03

KUN-LA-M 04  
KUN-LA-M 05,

- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP aus dem fachwissenschaftlich-künstlerischen Bereich und 12 LP aus der Fachdidaktik nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

KUN-LA-M 01  
KUN-LA-M 02  
KUN-LA-M 03  
KUN-LA-M 04  
KUN-LA-M 05  
KUN-LA-M 06.

- (2) Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I können nur im Rahmen entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen erworben werden; die Bekanntgabe erfolgt per Aushang.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar.
- (4) <sup>1</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlich-künstlerischen Bereichs ergibt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Prüfungsleistung des Moduls KUN-LA-M 04 und der dreifach gewichteten Prüfungsleistungen des Moduls KUN-LA-M 05. <sup>2</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht der Note des Moduls KUN-LA-M 03.
- (5) Am Ende jeden Semesters wird per Aushang ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.

## § 37

### Latein

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im vertieft studierten Fach Latein sind 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

LAT-LA-M 101  
LAT-LA-M 102  
LAT-LA-M 103  
LAT-LA-M 106  
LAT-LA-M 107  
LAT-LA-M 201  
LAT-LA-M 202  
LAT-LA-M 206  
LAT-LA-M 207  
LAT-LA-M 301  
LAT-LA-M 302  
LAT-LA-M 305  
LAT-LA-M 306  
LAT-LA-M 403  
LAT-LA-M 501.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im vertieft studierten Fach Latein sind 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

LAT-LA-M 601  
LAT-LA-M 602.

- (3) Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar.
- (4) <sup>1</sup>Die universitäre Note für das fachwissenschaftliche Studium setzt sich im Verhältnis 1:1:3:3 (Teiler 8) aus folgenden Modulen zusammen:
- M 106 (1-fach)  
M 107 (1-fach)  
M 206 (3-fach)  
M 207 (3-fach)
- <sup>2</sup>Die universitäre Note für das fachdidaktische Studium entspricht der Note des Moduls M 602.
- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

### § 38

#### Mathematik

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Mathematik sind
- a) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
- MAT-LA-GHRAn  
MAT-LA-GHRLaGeo  
MAT-LA-GHZSG,
- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
- MAT-LA-GHRAn  
MAT-LA-GHRLaGeo  
MAT-LA-RZSG,
- c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
- MAT-LA-GyAn  
MAT-LA-GyLA  
MAT-LA-GyHAn  
MAT-LA-GyAlg  
MAT-LA-GySem  
MAT-LA-GyNum  
MAT-LA-GyGeo  
MAT-LA-GyStoch.
- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Mathematik sind
- a) für das Lehramt an Grundschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls MAT-LA-FG,

- b) für das Lehramt an Hauptschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module  
MAT-LA-FGyRH  
MAT-LA-FH,
  - c) für das Lehramt an Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module  
MAT-LA-FGyRH  
MAT-LA-FR,
  - d) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module  
MAT-LA-FGyRH  
MAT-LA-FGy.
- (3) <sup>1</sup>Die universitäre Fachnote für die fachwissenschaftlichen Leistungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der für die in Abs. 1 Buchst. a), b) oder c) genannten Module vergebenen Noten. <sup>2</sup>Die universitäre Fachnote für die fachdidaktischen Leistungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der für die in Abs. 2 Buchst. a), b), c) oder d) genannten Module vergebenen Noten.
- (4) <sup>1</sup>Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

### § 39

#### Musik

- (1) Aus dem künstlerisch-praktischen sowie aus dem theoretisch-wissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Musik sind
- a) für die Lehrämter an Grundschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module  
MUS-LA-UGS 011, MUS-LA-UGS 012, MUS-LA-UGS 021, MUS-LA-UGS 022, MUS-LA-UGS 023 und MUS-LA-UGS 024,
  - b) für die Lehrämter an Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module  
MUS-LA-UHS 011, MUS-LA-UHS 012, MUS-LA-UHS 021, MUS-LA-UHS 022, MUS-LA-UHS 023 und MUS-LA-UHS 024,
  - c) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module  
MUS-LA-URS 011, MUS-LA-URS 012, MUS-LA-URS 021, MUS-LA-URS 022, MUS-LA-URS 023 und MUS-LA-URS 024,
  - d) für das Lehramt Musik an Gymnasien in der Fächerverbindung 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

MUS-LA-GYV 011, MUS-LA-GYV 012, MUS-LA-GYV 013, MUS-LA-GYV 14, MUS-LA-GYV 021, MUS-LA-GYV 022, MUS-LA-GYV 023, MUS-LA-GYV 024, MUS-LA-GYV 025 und MUS-LA-GYV 026

- e) für das Lehramt Musik an Gymnasien als Doppelfach 184 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

MUS-LA-GYD 011, MUS-LA-GYD 012, MUS-LA-GYD 013, MUS-LA-GYD 14, MUS-LA-GYD 021, MUS-LA-GYD 022, MUS-LA-GYD 023, MUS-LA-GYD 024, MUS-LA-GYD 025, MUS-LA-GYD 026 und eines der Module MUS-LA-GYD 041 bis 046

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Musik sind

- a) für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

MUS-LA-UGS 031 und MUS-LA-UGS 032 (Unterrichtsfach Lehramt Grundschule),  
MUS-LA-UHS 031 und MUS-LA-UHS 032 (Unterrichtsfach Lehramt Hauptschule),  
MUS-LA-URS 031 und MUS-LA-URS 032 (Unterrichtsfach Lehramt Realschule),

- b) für das Lehramt Musik an Gymnasien in der Fächerverbindung 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

MUS-LA-GYV 031 und MUS-LA-GYV 032,

- c) für das Lehramt Musik an Gymnasien als Doppelfach 16 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

MUS-LA-GYD 031 und MUS-LA-GYD 032.

- (3) Erfolgreich absolvierte Prüfungen in Gesang und Instrumentalspiel können einmal wiederholt werden.

- (4) Die universitäre Fachnote für die gemäß Abs. 1 zu erbringenden Leistungen wird wie folgt ermittelt:

- a) für das Lehramt an Grundschulen werden die Noten der Modulprüfungen MUS-LA-UGS 011 fünfzehnfach, MUS-LA-UGS 021 fünffach, MUS-LA-UGS 022 sechsfach, MUS-LA-UGS 023 elffach und MUS-LA-UGS 024 dreifach gewertet (Teiler 40);

- b) für das Lehramt an Hauptschulen werden die Noten der Modulprüfungen MUS-LA-UHS 011 fünfzehnfach, MUS-LA-UHS 021 fünffach, MUS-LA-UHS 022 sechsfach, MUS-LA-UHS 023 elffach und MUS-LA-UHS 024 dreifach gewertet (Teiler 40);

- c) für das Lehramt an Realschulen werden die Noten der Modulprüfungen MUS-LA-URS 011 fünfzehnfach, MUS-LA-URS 021 fünffach, MUS-LA-URS 022 sechsfach, MUS-LA-URS 023 elffach und MUS-LA-URS 024 dreifach gewertet (Teiler 40);

- d) für das Lehramt an Gymnasien (Fächerverbindung) werden die Noten der Modulprüfungen MUS-LA-GYV-012 vierfach, MUS-LA-GYV-014 elffach, MUS-LA-GYV-022 vierfach, MUS-LA-GYV-023 zweifach, MUS-LA-GYV-024 achtfach und MUS-LA-GYV-025 einfach gewertet (Teiler 30);

- e) für das Lehramt an Gymnasien (Doppelfach) werden die Noten der Modulprüfungen MUS-LA-GYD-012 vierfach, MUS-LA-GYD-023 einfach, MUS-LA-GYD-024 achtfach, MUS-LA-GYD-025 und MUS-LA-GYD-026 je dreifach und das aus MUS-LA-GYD-041 bis 046 gewählte Modul dreizehnfach gewertet (Teiler 32).

<sup>2</sup>Die universitäre Note für das fachdidaktische Studium entspricht

- a) für das Lehramt an Grundschulen der Note des Moduls MUS-LA-UGS 032,
  - b) für das Lehramt an Hauptschulen der Note des Moduls MUS-LA- UHS 032,
  - d) für das Lehramt an Realschulen der Note des Moduls MUS-LA-URS 032
  - d) für das Lehramt an Gymnasien (Fächerverbindung) der Note des Moduls MUS-LA-GYV 032,
  - e) für das Lehramt an Gymnasien (Doppelfach) der Note des Moduls MUS-LA-GYD 032.
- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 40

### Physik

- (1) <sup>1</sup>Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Physik sind

- a) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

PHY-LA-UFP-P1B

PHY-LA-UFP-P2B

PHY-LA-UFP-P3

PHY-LA-UFP-P4B

PHY-LA-UFP-P5

sowie mindestens eines Wahlpflichtmoduls,

- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

PHY-LA-UFP-P1B

PHY-LA-UFP-P2B

PHY-LA-UFP-P3

PHY-LA-UFP-P4B

PHY-LA-UFP-P5

sowie weiterer Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 8 LP,

- c) für das Lehramt an Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

PHY-LA-GYM-P1B

PHY-LA-GYM-P2B

PHY-LA-GYM-P3

PHY-LA-GYM-P4B

PHY-LA-GYM-P5

PHY-LA-GYM-P6

PHY-LA-GYM-P7

PHY-LA-GYM-P8

sowie weiterer Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 LP.

<sup>2</sup>Die Wahlpflichtmodulkataloge werden vom Fakultätsrat jährlich bekannt gegeben.

- (2) <sup>1</sup>Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Physik sind
- a) für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls  
PHY-LA-UFP-P6B  
sowie mindestens eines Wahlpflichtmoduls,
  - b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls  
PHY-LA-GYM-P9B  
sowie mindestens eines Wahlpflichtmoduls.  
<sup>2</sup>Für die Wahlpflichtmodulkataloge gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Ein Rücktritt von studienbegleitenden Prüfungen ist bis spätestens vier Wochen vor dem letzten Prüfungstermin der jeweiligen Lehrveranstaltung möglich.
- (4) <sup>1</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs setzt sich
- a) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module PHY-LA-UFP-P1B, PHY-LA-UFP-2B und PHY-LA-UFP-P4B zusammen;
  - b) für das Lehramt an Gymnasien aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module PHY-LA-GYM-P1B, PHY-LA-GYM-P2B und PHY-LA-GYM-P4B zusammen.
- <sup>2</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht
- a) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen der Note des Moduls PHY-LA-UFP-P6B,
  - b) für das Lehramt an Gymnasien der Note des Moduls PHY-LA-GYM-P9B.
- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 41

### Evangelische Religionslehre

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind
- a) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module  
EVR UF-M 01  
EVR UF-M 02  
EVR UF-M 03  
EVR UF-M 04  
EVR UF-M 06  
EVR UF-M 07  
EVR UF-M 08  
EVR UF-M 10,

- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

EVR UF-M 01  
EVR UF-M 02  
EVR UF-M 03  
EVR UF-M 04  
EVR UF-M 06  
EVR UF-M 07  
EVR UF-M 08  
EVR UF-M 10  
EVR UF-M 12.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module EVR UF-M 05 und EVR UF-M 09.

- (3) Für den Erwerb von Leistungspunkten gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) und Nr. 2 Buchst. f) LPO kann das Modul EVR UF-M 11 für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen absolviert werden.

- (4) <sup>1</sup>Die universitäre Note für das fachwissenschaftliche Studium ergibt sich

a) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen aus dem gleich gewichteten Durchschnitt der Modulnoten EVR UF-M 02 bis EVR UF-M 04 und EVR UF-M 06 bis EVR UF-M 10,

b) für das Lehramt an Realschulen aus dem gleich gewichteten Durchschnitt der Modulnoten EVR UF-M 02 bis EVR UF-M 04 und EVR UF-M 06 bis EVR UF-M 11.

<sup>2</sup>Die universitäre Note für das fachdidaktische Studium ergibt sich für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen aus dem gleich gewichteten Durchschnitt der Modulnoten EVR UF-M 05 und EVR UF-M 09.

- (5) Am Ende jeden Semesters wird von den Prüfern auf der Homepage des Instituts ein gemeinsamer Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.“

## § 42

### Katholische Religionslehre

- (1) <sup>1</sup>Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Katholische Religionslehre sind

a) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses Theologie sowie der Module

KaR-LA-B-B (Basismodul Biblische Theologie)  
KaR-LA-B-H (Basismodul Historische Theologie)  
KaR-LA-B-S (Basismodul Systematische Theologie)  
KaR-LA-B-RP (Basismodul Religionspädagogik)  
KaR-LA-A-B (Aufbaumodul Biblische Theologie)  
KaR-LA-A-H (Aufbaumodul Historische Theologie)

KaR-LA-A-S (Aufbaumodul Systematische Theologie)

KaR-LA-A-RP (Aufbaumodul Religionspädagogik),

- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses Theologie sowie der Module

KaR-LA-B-B (Basismodul Biblische Theologie)

KaR-LA-B-H (Basismodul Historische Theologie)

KaR-LA-B-S (Basismodul Systematische Theologie)

KaR-LA-B-RP (Basismodul Religionspädagogik)

KaR-LA-A-B (Aufbaumodul Biblische Theologie)

KaR-LA-A-H (Aufbaumodul Historische Theologie)

KaR-LA-A-S (Aufbaumodul Systematische Theologie)

KaR-LA-A-RP (Aufbaumodul Religionspädagogik)

ein Modul aus KaR-LA-T1 (Thematisches Modul 1), KaR-LA-T2 (Thematisches Modul 2), KaR-LA-T3 (Thematisches Modul 3), KaR-LA-T4 (Thematisches Modul 4),

- c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses Theologie sowie der Module

KaR-LA-B-B (Basismodul Biblische Theologie)

KaR-LA-B-H (Basismodul Historische Theologie)

KaR-LA-B-S (Basismodul Systematische Theologie)

KaR-LA-B-PT (Basismodul Religionspädagogik und Praktische Theologie)

KaR-LA-A-B (Aufbaumodul Biblische Theologie)

KaR-LA-A-H (Aufbaumodul Historische Theologie)

KaR-LA-A-S (Aufbaumodul Systematische Theologie)

KaR-LA-A-PT (Aufbaumodul Religionspädagogik und Praktische Theologie)

drei Module aus KaR-LA-T1 (Thematisches Modul 1), KaR-LA-T2 (Thematisches Modul 2), KaR-LA-T3 (Thematisches Modul 3), KaR-LA-T4 (Thematisches Modul 4).

<sup>2</sup>In den Thematischen Modulen sind insgesamt mindestens 7 LP aus der Biblischen, mindestens 5 LP aus der Historischen sowie mindestens 6 LP aus der Systematischen Theologie nachzuweisen, wobei Modulprüfungen keiner Fächergruppe zuordenbar sind.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Katholische Religionslehre sind

- a) für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

KaR-LA-A-RD1 (Aufbaumodul Religionsdidaktik 1)

KaR-LA-A-RD2 (Aufbaumodul Religionsdidaktik 2),

- b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

KaR-LA-A-RD1 (Aufbaumodul Religionsdidaktik 1)

KaR-LA-A-RD2 (Aufbaumodul Religionsdidaktik 2).

- (3) <sup>1</sup>In die universitäre Note für das fachwissenschaftliche Studium fließen folgende Module in unterschiedlicher Gewichtung ein:

- a) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

KaR-LA-B-B (1-fach)  
KaR-LA-B-H (1-fach)  
KaR-LA-B-S (1-fach)  
KaR-LA-B-RP (1-fach)  
KaR-LA-A-B (2-fach)  
KaR-LA-A-H (3-fach)  
KaR-LA-A-S (2-fach)  
KaR-LA-A-RP (3-fach),

b) für das Lehramt an Realschulen

KaR-LA-B-B (1-fach)  
KaR-LA-B-H (1-fach)  
KaR-LA-B-S (1-fach)  
KaR-LA-B-RP (1-fach)  
KaR-LA-A-B (2-fach)  
KaR-LA-A-H (3-fach)  
KaR-LA-A-S (2-fach)  
KaR-LA-A-RP (3-fach)

das aus KaR-LA-T1, KaR-LA-T2, KaR-LA-T3 und KaR-LA-T4 gewählte Modul (2-fach),

c) für das Lehramt an Gymnasien

KaR-LA-B-B (1-fach)  
KaR-LA-B-H (1-fach)  
KaR-LA-B-S (1-fach)  
KaR-LA-B-PT (1-fach)  
KaR-LA-A-B (2-fach)  
KaR-LA-A-H (3-fach)  
KaR-LA-A-S (2-fach)  
KaR-LA-A-PT (3-fach)

die aus KaR-LA-T1, KaR-LA-T2, KaR-LA-T3 und KaR-LA-T4 gewählten Module (je 3-fach).

<sup>2</sup>Die universitäre Note für das fachdidaktische Studium ergibt sich aus den gleich gewichteten Noten der Module KaR-LA-A-RD1 und KaR-LA-A-RD2.

- (4) Am Ende jeden Semesters werden vom Prüfungsausschussvorsitzenden auf der Homepage der Katholisch-Theologischen Fakultät zwei zentrale Termine zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.

## § 43

### Russisch

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im vertieft studierten Fach Russisch sind 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

RUS-LA-M 01  
RUS-LA-M 02  
RUS-LA-M 04  
RUS-LA-M 05  
RUS-LA-M 06

RUS-LA-M 10  
RUS-LA-M 13  
RUS-LA-M 14.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im vertieft studierten Fach Russisch sind 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls RUS-LA-M 20.
- (3) <sup>1</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs ergibt sich aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Noten der Module RUS-LA-M 01, RUS-LA-M 02, RUS-LA-M 04, RUS-LA-M 05, RUS-LA-M 06, RUS-LA-M 10 und der jeweils doppelt gewichteten Module RUS-LA-M 13 und RUS-LA-M 14. <sup>2</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht der Note des Moduls RUS-LA-M 20.
- (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

#### § 43a

##### Sozialkunde (Erweiterungsfach)

Im Erweiterungsstudium des Faches Sozialkunde können zur Vorbereitung auf das Staatsexamen folgende Module im Umfang von insgesamt 88 LP absolviert werden:

SK LAGYM 01 ZG – Zeitgeschichte (14 LP)  
SK LAGYM 02 Pol– Basismodul Einführung in die Politikwissenschaft (24 LP)  
SK LAGYM 03 Soz – Basismodul Soziologie (17 LP)  
SK LAGYM 04 Pol – Aufbaumodul Politikwissenschaft (14 LP)  
SK LAGYM 05 Soz – Aufbaumodul Soziologie (10 LP)  
SK LAGYM 06 FD – Fachdidaktik (9 LP)

#### § 44

##### Spanisch

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im vertieft studierten Fach Spanisch sind 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module  
SPA-LA-M 01 (Basismodul Span. Sprache 1),  
SPA-LA-M 02 (Basismodul Span. Sprache 2),  
SPA-LA-M 04 (Basismodul Span. Sprachwissenschaft, LA),  
SPA-LA-M 05 (Basismodul Span. Literaturwissenschaft, LA),  
SPA-LA-M 06 (Basismodul Span. Landeswissenschaft, LA),  
SPA-LA-M 10 (Aufbaumodul Span. Sprache 1),  
SPA-LA-M 12 (Aufbaumodul Span. Sprachwissenschaft, LA),  
SPA-LA-M 13 (Aufbaumodul Span. Literaturwissenschaft, LA).
- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im vertieft studierten Fach Spanisch sind 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls SPA-LA-DID-M 01.
- (3) <sup>1</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs ergibt sich aus dem Durchschnitt (Teiler 6) der unterschiedlich gewichteten Noten folgender Module:

SPA-LA-M 06 (1-fach)  
SPA-LA-M 10 (1-fach)  
SPA-LA-M 12 (2-fach)  
SPA-LA-M 13 (2-fach).

<sup>2</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht der Note des Moduls SPA-LA-DID- M 01.

- (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 45

### Sport

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Sport sind

- a) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

SPO-LA-M 04  
SPO-LA-M 05  
SPO-LA-M 06  
SPO-LA-M 07  
SPO-LA-M 08  
SPO-LA-M 09,

- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

SPO-LA-M 04  
SPO-LA-M 05  
SPO-LA-M 06  
SPO-LA-M 07  
SPO-LA-M 08  
SPO-LA-M 09,

- c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

SPO-LA-M 10  
SPO-LA-M 11  
SPO-LA-M 12  
SPO-LA-M 13  
SPO-LA-M 14  
SPO-LA-M 15  
SPO-LA-M 16  
SPO-LA-M 17  
SPO-LA-M 18  
SPO-LA-M 19.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Sport sind

- a) für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls  
SPO-LA-M 20,
  - b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls  
SPO-LA-M 21.
- (3) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar.
- (4) <sup>1</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs ergibt sich
- a) für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen aus dem Durchschnitt der gleich gewichteten Noten der Module SPO-LA-M 04, SPO-LA-M 06, SPO-LA-M 07, SPO-LA-M 08 und SPO-LA-M 09,
  - b) für das Lehramt an Gymnasien aus dem Durchschnitt der gleich gewichteten Noten der Module SPO-LA-M 10, SPO-LA-M 11, SPO-LA-M 13, SPO-LA-M 14, SPO-LA-M 15, SPO-LA-M 16, SPO-LA-M 17 und SPO-LA-M 18.
- <sup>2</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht
- a) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen der Note des Moduls SPO-LA-M 20 ,
  - b) für das Lehramt an Gymnasien der Note des Moduls SPO-LA-M 21.
- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 46**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30.1.2008, des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17.9.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität vom 31.10.2008.

Regensburg, den 31.10.2008  
Universität Regensburg

Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 31.10.2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31.10.2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31.10.2008.